

[Home](#) > [Gesundheit & Sicherheit](#) > [Arbeitsunfall](#)

# Arbeitsunfall

Dieses Dokument wurde erstellt am 24.04.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Meldung eines Arbeitsunfalls](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Versicherungszuständigkeit](#)
  - [Versicherungszuständigkeit der gesetzlichen Sozialversicherung](#)
    - [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
    - [Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz \(B-KUVG\)](#)
    - [Bauern-Sozialversicherungsgesetz \(BSVG\)](#)
    - [Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz \(FSVG\)](#)
  - [Versicherungszuständigkeit der privaten Versicherung](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Maßnahmen und Leistungen](#)
  - [Maßnahmen und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung](#)
    - [Unfallheilbehandlung](#)
    - [Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen](#)
    - [Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen](#)
    - [Soziale Rehabilitationsmaßnahmen](#)
    - [Finanzielle Leistungen](#)
  - [Maßnahmen und Leistungen der privaten Unfallversicherung](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)

# Arbeitsunfall

Aktuelle Informationen über Arbeitsunfall, Meldepflichten, Versicherungszuständigkeit, Maßnahmen und Leistungen der Unfallversicherung etc.

## Information für Einsteiger

Als **Arbeitsunfall** gilt bei der versicherten Erwerbstätigkeit ein Unfall, der sich beispielsweise unter den folgenden Umständen ereignet:

- Direkt am Arbeitsplatz und durch die Arbeitstätigkeit verursacht
- Auf dem direkten Weg von der Wohnung oder ständigen Unterkunft zur Arbeit, zum Mittagessen oder auf dem Heimweg, wobei auch Fahrgemeinschaften geschützt sind
- Bei Schulungsmaßnahmen, die zum Erwerb konkreter beruflicher Kenntnisse dienen, wobei auch ein Unfall bei der An- und Abfahrt zur bzw. von der Ausbildungsstätte als Arbeitsunfall betrachtet wird
- Auf dem direkten Weg von zu Hause oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte zu einer Ärztin/einem Arzt und zurück (der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber muss der Arztbesuch im Vorhinein gemeldet werden)
- Auf einem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte mit dem Zweck, ein Kind zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern ihm/ihr für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt
- Bei der Inanspruchnahme von Interessensvertretungen oder Berufsvereinigungen (z.B. Arbeiterkammer, Gewerkschaftsbund, Innung etc.)

Für **Kindergartenkinder**, **Schülerinnen/Schüler** und **Studierende** gilt ein Unfall dann als Arbeitsunfall, wenn er sich unter anderem

- im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul- oder Universitätsausbildung bzw. im verpflichtenden Kindergartenjahr,
- bei der Teilnahme an einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung,
- auf dem direkten Weg von der Wohnung oder ständigen Unterkunft zum Kindergarten bzw. Schulbesuch oder auf dem Heimweg,
- bei der Ausübung einer im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit oder
- bei bestimmten Berufs(bildungs)orientierungen ereignet.

In einem **land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb** können Unfälle auch als Arbeitsunfälle anerkannt werden, die sich nicht unmittelbar bei der versicherten Beschäftigung ereignen. Abhängig vom geschützten Personenkreis sind dabei folgende Tätigkeiten vom Unfallversicherungsschutz erfasst:

- Arbeiten im Haushalt der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers bzw. der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers, wenn der Haushalt dem Betrieb wesentlich dient
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Beherbergung von Gästen
- Nebengewerbliche Tätigkeiten für den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten ab Hof
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Umbau und der Reparatur von Gebäuden, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen
- Arbeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für einen anderen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb

Hierbei sind sowohl die Bestimmungen des ASVG als auch des BSVG zu beachten.

Bestimmte Unfälle sind **Arbeitsunfällen gleichgestellt** und können in manchen Fällen auch Personen betreffen, die nicht unfallversichert sind. Als Arbeitsunfall außerhalb der beruflichen Tätigkeit gilt ein Unfall, der sich unter anderem in einer der folgenden Situationen ereignet:

- Bei Tätigkeiten, mit denen Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungs- bzw. Arbeitsmarktförderungsgesetz in Anspruch genommen werden (z.B. auf dem Weg zu einem vermittelten Vorstellungsgespräch)
- Bei einer Hilfeleistung im Unglücksfall oder beim Blutspenden
- Bei der Ausbildung, bei Übungen und im Einsatz als ehrenamtliche HelferIn/ehrenamtlicher Helfer bei einer der folgenden Hilfsorganisationen:
  - Freiwillige Feuerwehren
  - Freiwillige Wasserwehren

- Freiwillige Rettungsgesellschaften
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichischer Bergrettungsdienst
- Österreichische Wasserrettung
- Österreichische Rettungshunde-Brigade
- Lawinenwarnkommissionen
- Rettungsflugwacht
- Strahlenspür- und Messtrupps

## Rechtsgrundlagen

- §§ [8](#), [175](#), [176](#) [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)
- § [148c](#) [Bauern-Sozialversicherungsgesetz](#) (BSVG)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

## Meldung eines Arbeitsunfalls

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer muss unverzüglich der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bekannt geben:

- Jeden Arbeitsunfall
- Jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte
- Jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit
- Jeden an Schutzsystemen festgestellten Defekt

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber wiederum muss bei jedem Arbeitsunfall, durch den eine Person getötet oder schwer verletzt wurde, sofort das [Arbeitsinspektorat](#) verständigen, sofern keine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt ist.

Unabhängig davon muss jeder Arbeitsunfall, bei dem eine **unfallversicherte Person** getötet oder so verletzt wurde, dass sie/er mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von fünf Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung gemeldet werden.

Als Selbstständige/Selbstständiger achten Sie bitte darauf, nicht nur den Unfall einer bei Ihnen beschäftigten Person, sondern auch einen eigenen rechtzeitig beim Träger der Unfallversicherung zu melden.

Studierende sowie Schülerinnen/Schüler sollen einen Unfall der zuständigen Direktion melden. Schulen, Lehranstalten und Universitäten sind verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person körperlich geschädigt oder getötet worden ist, längstens binnen fünf Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung in dreifacher Ausfertigung zu melden.

Im Falle einer privaten Versicherung hat die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer entsprechend den Bedingungen und um Leistungsfreiheit zu vermeiden, einen Unfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Todesfall ist innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist. Formulare zur Unfallmeldung sind bei den jeweiligen Versicherungen erhältlich.

**HINWEIS** Alle Studierenden sind im Rahmen eines mit der Versicherung "Wiener Städtische" abgeschlossenen Vertrags unfall- und haftpflichtversichert. Auskunft im Schadensfall erteilt die Österreichische Hochschülerschaft.

## Weiterführende Links

- [➤ Versicherung der Österreichischen Hochschülerschaft](#)
- [➤ Liste der Versicherungsunternehmen \(Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs\)](#)

## Rechtsgrundlagen

§ [➤ 363](#) Abs 1 und 4 [➤ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

## Versicherungszuständigkeit

- [Versicherungszuständigkeit der gesetzlichen Sozialversicherung](#)
- [Versicherungszuständigkeit der privaten Versicherung](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

### Versicherungszuständigkeit der gesetzlichen Sozialversicherung

In Österreich besteht grundsätzlich für alle im Inland selbstständig und unselbstständig erwerbstätigen Personen sowie für bestimmte Angehörige das System der Pflichtversicherung. Pflichtversicherung bedeutet, dass die gesetzliche Versicherung ohne Wissen und Willen der Versicherten/des Versicherten bei Vorliegen der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zustande kommt. Die Sozialversicherung bietet Leistungen der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung an.

Zu beachten sind aber auch die Zuständigkeitsregeln der VO (EG) Nr. 883/04, wonach nur ein Staat für alle sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass trotz einer Beschäftigung bzw. selbstständiger Erwerbstätigkeit in Österreich ein anderer Staat für die Sozialversicherung der versicherten Person zuständig ist, wobei dann auch die sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften dieses anderen Staates für das Beschäftigungsverhältnis oder für die selbstständige Erwerbstätigkeit in Österreich anzuwenden sind. Umgekehrt kann auch Österreich für ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis bzw. eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zuständig sein und es sind in diesem Fall die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden. Auch bei Kindergartenkindern, Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten ist die Frage der Versicherungszuständigkeit, also welcher Staat zuständig ist, ihre sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu betreiben, zu klären. Damit ist mit dem Besuch einer österreichischen Schule oder einer Universität nicht in allen Fällen ein Unfallversicherungsschutz aus der österreichischen gesetzlichen Unfallversicherung verbunden.

Im Falle eines Arbeitsunfalls ist einer der folgenden Unfallversicherungsträger zuständig:

- [➤ Allgemeine Unfallversicherungsanstalt](#)
- [➤ Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau](#)
- [➤ Sozialversicherungsanstalt der Bauern](#)
- [➤ Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter](#)

Untergliedert nach der Erwerbstätigkeit der Versicherten/des Versicherten, sind jedoch in den nachstehend genannten sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen jeweils unterschiedliche Personenkreise erfasst:

### Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

- Unfallversicherung für:
  - Unselbstständig Erwerbstätige
  - Lehrlinge
  - In freien Dienstverhältnissen Beschäftigte
  - [➤ Geringfügig Beschäftigte](#)
  - Selbstständig Erwerbstätige (meist pflichtversichert; wenn nicht: Möglichkeit der Selbstversicherung)
  - Kindergartenkinder im verpflichtenden Kindergartenjahr
  - Schülerinnen/Schüler
  - Studentinnen/Studenten
  - Personen in Beschäftigungstherapie
  - Mitglieder und Helferinnen/Helfer freiwilliger Hilfsorganisationen

- Volontärinnen/Volontäre

## Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

- Unfallversicherung für:
  - Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land oder zu einer Gemeinde
  - Vertragsbedienstete des Bundes, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet wurde (sonst ASVG)
  - Vertragsbedienstete der Bundesländer, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde (sonst ASVG)
  - Vertragsbedienstete in Gemeindeverbänden und Gemeinden, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde (sonst ASVG)
  - Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002
  - Personen, die durch Wahl, Bestellung oder Entsendung eine öffentliche Staatsfunktion ausüben
  - Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

## Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

- Unfallversicherung für:
  - Bäuerinnen/Bauern (Betriebsführerinnen/Betriebsführer)
  - hauptberuflich mittätige Familienangehörige (Ehepartner, Kinder)

## Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

- Unfallversicherung für:
  - Ärztinnen/Ärzte
  - Mitglieder der österreichischen Zahnärztekammer (ausgenommen Angehörige des Dentistenberufs, wenn sie freiberuflich tätig und nicht als Wohnsitzärztinnen/Wohnsitzärzte in die Zahnärzteliste eingetragen sind)

## Versicherungszuständigkeit der privaten Versicherung

Prüfen Sie, inwieweit Ihre gesetzliche Sozialversicherung mögliche Risiken und Kosten im Falle eines Arbeitsunfalls decken würde. Durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung bei einer Versicherung Ihrer Wahl kann jeder für sich und die Hinterbliebenen zusätzlich Vorsorge treffen.

Es kommen folgende zusätzliche private Versicherungsvarianten in Betracht:

- Unfallversicherung
- Unfalltod- und Unfallinvalidität Zusatzversicherung
- Krankenversicherung
- Lebensversicherung
- Rechtsschutzversicherung

## Weiterführende Links

- [» Liste der Versicherungsunternehmen \(Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- §§ [» 4](#), [» 7](#), [» 8](#), [» 19](#) [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
- § [» 1](#) [» Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz \(B-KUVG\)](#)
- § [» 3](#) [» Bauern-Sozialversicherungsgesetz \(BSVG\)](#)
- Art 11 ff. [» VO \(EG\) Nr. 883/2004](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Maßnahmen und Leistungen

- [Maßnahmen und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung](#)
- [Maßnahmen und Leistungen der privaten Unfallversicherung](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

## Maßnahmen und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsträger ist im Falle eines Arbeitsunfalls für folgende Leistungen zuständig:

- Unfallheilbehandlung
- Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
- Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen
- Soziale Rehabilitationsmaßnahmen
- Finanzielle Leistungen

### Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung soll die durch einen Arbeitsunfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Behinderung mit allen geeigneten Mitteln zu beseitigen oder zu bessern versuchen und eine Verschlimmerung von Verletzungs- oder Erkrankungsfolgen verhüten. Ein Anspruch auf Unfallheilbehandlung besteht, wenn und soweit die Versehrte/der Versehrte nicht auf die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung verzichtet hat bzw. für sie/ihn kein solcher Anspruch besteht. Der Unfallversicherungsträger kann die Unfallheilbehandlung aber jederzeit an sich ziehen (z.B. durch Behandlung in einem Unfallkrankenhaus).

Zur spezialisierten Unfallheilbehandlung hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in ganz Österreich mehrere Unfallkrankenhäuser (in Wien das Unfallkrankenhaus Meidling und das Lorenz Böhler Unfallkrankenhaus, sowie Unfallkrankenhäuser in Graz, Klagenfurt, Kalwang, Linz und Salzburg) und Rehabilitationszentren geschaffen.

### Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

Die von den Unfallversicherungsträgern gesetzten Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Unfallheilbehandlung erbracht und reichen von sachkundiger erster Hilfe über Intensivbetreuung bis zur prothetischen Versorgung ("Gliedmaßenersatz").

Durch die medizinische Rehabilitation soll die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigt, zumindest aber eine Verschlimmerung der Verletzungs- bzw. Erkrankungsfolgen verhindert werden. Ärztliche Hilfe, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Prothesen) werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

In den von der AUVA betriebenen Rehabilitationszentren Häring und Weißer Hof und in der Rehabilitationsklinik Tobelbad werden Patientinnen/Patienten nach Arbeitsunfällen mit Funktionseinbußen des Bewegungs- und Stützapparates, nach Amputationen, Querschnittlähmung sowie mit Schädel-Hirn-Verletzungen stationär behandelt. Darüber hinaus gibt es eine Spezialeinrichtung für Schädel-Hirn-Verletzungen in Wien-Meidling.

**HINWEIS** Soweit Kapazität vorhanden ist, werden in den Einrichtungen auch Patientinnen/Patienten nach Freizeit-, Sport- und Haushaltsunfällen rehabilitiert.

### Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen

Die berufliche Rehabilitation soll entweder die Rückkehr in den früheren Beruf oder den Zugang zu einem Neuen ermöglichen.

Auf die Inanspruchnahme beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen besteht kein gesetzlicher Anspruch.

**HINWEIS** Während der Zeit einer etwaigen Umschulung zahlt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zur Existenzsicherung ein Übergangsgeld, das 60 Prozent der Bemessungsgrundlage (= monatliches Gehalt) ausmacht. Das Übergangsgeld ist für jede Angehörige/jeden Angehörigen der/des Versicherten zu erhöhen.

### Soziale Rehabilitationsmaßnahmen

Die soziale Rehabilitation soll – über die Leistungen der Unfallheilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation hinausgehende – Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen (gesellschaftlichen) Integration ermöglichen. So stehen u.a. Hilfen beim Bauen (Adaptierung oder Beschaffung von Wohnraum) oder zur Anschaffung bzw. zur Adaptierung eines Kraftfahrzeugs zur Verfügung.

Bei sozialen Rehabilitationsmaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Unfallversicherungsträgers. Es besteht daher ebenfalls kein gesetzlicher Anspruch.

## Finanzielle Leistungen

Im Rahmen der Unfallversicherung sind folgende finanzielle Unterstützungen vorgesehen:

- **Versehrtenrente**  
wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit der Versicherten/des Versicherten über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 Prozent vermindert ist. Sie soll helfen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Mehrbelastung durch Behinderung auszugleichen und den Lebensstandard der Versehrten/des Versehrten und ihrer Hinterbliebenen/seiner Hinterbliebenen zu sichern.
- **Versehrtengeld**  
Das ist eine einmalige Leistung für Schülerinnen/Schüler, Studierende und versicherte Kindergartenkinder, die nach Abschluss der Heilbehandlung abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird.
- **Integritätsabgeltung**  
wird als einmalige Kapitalleistung gewährt, wenn der Arbeitsunfall durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde, und die Versicherte/der Versicherte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat und ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.  
Als Höchstbetrag ist das Doppelte der Jahreshöchstbemessungsgrundlage vorgesehen. Abstufungen nach Höhe des Integritätsschadens sind vorgesehen.
- **Hinterbliebenenrenten**  
werden an Witwen/Witwer, eingetragene Partnerinnen/Partner und Waisen gezahlt.
- **Zuschuss für Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen durch die AUVA**  
Für Dienstgeberinnen/Dienstgeber gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zur [Entgeltfortzahlung](#) nach Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Privatunfällen und Krankheiten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu erhalten, wenn regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer im Betrieb beschäftigt sind und die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau versichert ist.

**HINWEIS** Über die Gewährung bzw. die Ablehnung von Leistungen oder deren Änderungen erhält die Anspruchswerberin/der Anspruchswerber innerhalb von sechs Monaten einen Bescheid, gegen den er oder sie Klage einbringen kann. Mit Klageeinbringung tritt der Bescheid im bekämpften Umfang außer Kraft.

## Maßnahmen und Leistungen der privaten Unfallversicherung

Besteht bei einem Unfall zusätzlicher Versicherungsschutz durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung, so werden Leistungen nach Maßgabe des abgeschlossenen Vertrages erbracht wie z.B.

- Unfallrente
- Invalidenrente
- Pflegerente
- Waisenrente
- Rehabilitationsbeihilfe
- Zuschüsse bei kosmetischen Operationen
- Erstattung von Heilkosten
- Erstattung von Bergelkosten
- Erstattung von Rückholkosten
- Erstattung von Überführungskosten
- Prämienenerlass bei Arbeitsunfähigkeit
- Spitalgeld
- Taggeld

## Weiterführende Links

- [» Allgemeine Unfallversicherungsanstalt \(AUVA\)](#)



- [» Rehabilitationszentrum Häring \(AUVA\)](#)
- [» Rehabilitationszentrum Weißer Hof \(AUVA\)](#)
- [» Rehabilitationsklinik Tobelbad \(AUVA\)](#)
- [» Rehabilitationszentrum Meidling \(AUVA\)](#)
- [» Suche nach Rehabilitationszentren \(Gesundheitsportal Österreich\)](#)
- [» Liste der Versicherungsunternehmen \(Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- §§ [» 53b](#), [» 189](#), [» 198](#), [» 199](#), [» 201](#), [» 203](#), [» 212](#) Abs 3, [» 213a](#), [» 215](#), [» 218](#), [» 219](#), [» 368](#) Abs 1  
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Entgeltfortzahlungs-Zuschussverordnung
- § [» 71](#) Abs 1 [» Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz](#) (ASGG)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz